

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 15=35 (1869)

Heft: 12

Artikel: Entwurf einer Militär-Organisation der schweiz. Eidgenossenschaft

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94257>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die vertrauensvolle Zuversicht aus, daß die genannte höchste Behörde gewissen poetischen Partien des Manuskriptes ihre besondere Aufmerksamkeit schärftestens zuwenden und in Bezug auf den Autor das Geeignete hochgenugst verfügen werde.

„Unter diesem Autor“, so schloß Oberst von Tonzschiefer mit strengster Würde, „verstehe ich die gleichfalls hier unter uns anwesende Minorität, deren dienstliches Verhalten als Schriftsteller wir nunmehr einem höheren Urtheil unterthänigst zu unterbreten haben.“

Und diese unglückliche Minorität, lieber Escher, ja diese schon halb dem Hundethor versallene Minorität, auf welche die stehenden Blicke der Herren Tonzschiefer, Schweißleder, Pips, van der Bürste und Lintenfisch sich zum Zwecke der moralischen Vernichtung konzentriren — diese arme Minorität ist Niemand anders, lieber Escher, als ich, Dein gehorsamer Diener Streckeben! —

Ausgeschieden aus dem Kreise der Wohlbenkenden, bin ich allein ausgeschlossen von der kameradschaftlichen Einladung des Präsidenten, welcher soeben die Majorität ersuchte, den Abschluß der Arbeit bei einem Glase Wein im goldenen Ladestock traulich zu feiern — ja, ich bleibe hier einsam zurück im Bureau der historischen Sektion und sitze trauernd zu den Füßen der aus bronzirtem Gyps bestehenden Klio, das Hundethor und meine fernere militärische Zukunft erwägend.

In dem 33ten Kapitel erzählt der Lieutenant von Unruh, wie in der Nacht nach Knopfs Begräbniß ein harter Kampf zwischen einem Engel und einem Teufel um des verstorbenen Generals Leichnam stattgefunden habe. Der Teufel hatte Knopf beim Kopf, der Engel ihn bei den Füßen gepackt. Immer wütender zerrten und zogen beide, jeder an seinem Ende — plötzlich vernahm ich ein Krachen und sah, wie Knopfs unselige Gestalt mitten entzweirißt!

Ein gellender Schrei des Engels vermaßhte sich dem wütenden Gebrüll des Teufels.

Wehe mir, ein paar leere Hosen! rief der Engel.
Wehe mir, ein leerer Rock! rief der Teufel.

Der Tod aber sprach: Nun kann ich hingehen, denn Knopf ist erkannt. Ein Schreider machte ihn.

Wir haben einen Überblick über das vorstehende Buch gegeben. Die Tendenz desselben ist, wie gesagt, gegen das militärische Zopftum in den süddeutschen Staaten gerichtet. Doch auch wir haben unsren militärischen Zopf, auch bei uns ist gar manches hohl und gehaltlos, wenn der militärische Unsinn bei uns nicht so schöne Blüthen treibt als in einigen benachbarten Fürstenstaaten, so fehlt es nicht an dem guten Willen von gewissen Seiten, sondern nur an der Zeit, den Zopf sich gehörig entwickeln zu lassen. Wir erlauben uns deshalb, die vorliegende geistreiche Schrift allen denkenden Offizieren zu empfehlen, und sind gewiß, daß dieselben darin nicht nur Unterhaltung, sondern bei Vergleichung auch manches Belehrende finden werden.

Entwurf einer Militär-Organisation der schweiz. Eidgenossenschaft.

(Fortsetzung.)

Unterricht.

Militärischer Jugend-Unterricht.

Der Staat hat sich bis jetzt darauf beschränkt, den militärischen Unterricht seiner Bürger erst im Alter der Wehrpflichtigkeit zu beginnen und die Dauer desselben auf ein möglichst geringes Maß herabgesetzt, um einerseits die Lasten des Staates nicht allzu sehr zu erhöhen und andererseits den Bürger seinen Berufsgeschäften nicht allzulange zu entziehen. Immer mehr gewinnt die Ansicht Raum, daß dieser Unterricht nicht mehr genüge, und es ist die Meinung, namentlich unter den Fachleuten, allgemein, daß die Instruktionszeit wesentlich verlängert werden müsse, wenn unser Militärheer den heutigen Anforderungen und den Fortschritten anderer Armeen Stand halten wolle. Wir anerkennen den Ueberstand, sind aber in Bezug auf das Mittel, mit welchem denselben begegnet werden soll, anderer Meinung. Wir halten dafür, daß unser künftiges Bestreben dahin gehen müsse, nicht sowohl unserm jetzigen Unterricht eine längere Dauer zu geben, als vielmehr denselben früher beginnen und der militärischen Instruktion eine militärische Erziehung vorausgehen zu lassen.

Unverkennbar haben wir, wie in vielen andern Dingen, se auch für den Unterricht, die stehenden Heere zum Vorbild genommen, von denen wir uns in dieser Beziehung bloß dadurch unterscheiden, daß wir für die Bildung unserer Soldaten nur so viele Wochen als jene Jahre verwenden. Wenn dadurch das Ziel nicht erreicht wird, so kann die Abhülfe unmöglich darin bestehen, daß wir die Unterrichtszeit um einige Tage vermehren. Der Unterricht einer Militärarmee muß sich vielmehr seiner Art nach von dem der stehenden Heere unterscheiden. Wenn das stehende Heer nicht sämtliche Bürger des Staates in sich begreift, sondern nur einen Theil desselben für einen bestimmten Sonderzweck ausscheidet, so ist es ganz angemessen, den militärischen Unterricht nur den letztern, und zwar von dem Zeitpunkt an zukommen zu lassen, in welchem sie für den Militärdienst bezeichnet werden, um so mehr, als die lange Dienstzeit für jede Art von Unterricht hinlänglich Gelegenheit bietet. Der Staat aber, dessen Bürger ohne allen Unterschied verpflichtet sind, mit einem bestimmten Alter die Waffen zu tragen, hat durchaus keinen Grund, die militärische Bildung später als die bürgerliche zu beginnen.

Die jetzige Instruktionszeit reicht kaum dazu aus, um den Soldaten in der Handhabung der Waffen zu unterrichten und ihm die übrigen Fertigkeiten beizubringen, welche ihn befähigen, in ein Corps eingereicht zu werden; die Unterrichtszweige, welche eine mehr individuelle Ausbildung erfordern, wie der leichte Dienst und der Sicherheitsdienst, müssen nur zu oft bloß formell und mechanisch behandelt werden, und für die Übung der Offiziere in der Bewegung der Truppentörper bleibt kaum die nothdürftigste Zeit. Von einem Unterricht der Soldaten, welcher ihre Verrichtungen rationell erläutert, welcher nicht bloß die That-sache, sondern ihren Grund zum Gegenstande hat, von der Pflege der militärischen Anlagen des Einzelnen kann unter den heutigen Verhältnissen keine Rede sein. Ein solcher Unterricht ist aber absolut nothwendig; vor Allem für ein Militärheer; was dem Einzelnen an Fertigkeit und dem Ganzen an Beweglichkeit gegenüber der Übung der stehenden Heere abgeht, muß durch die gefällige individuelle Selbstständigkeit ersetzt werden. Diese ist aber nur erreichbar, wenn die militärische Bildung mit der Jugend beginnt, wenn die bürgerliche Erziehung mit der militärischen Hand in Hand geht.

Wenn wir diese Forderung stellen, so geschieht es keineswegs in der Meinung, unsere Volksschulen zu Militärschulen zu machen oder den jetzigen Lehrfächern noch neue anzufügen; wir halten dafür, es lasse sich der Unterricht, den wir im Auge haben, ohne Zeit- oder Fächervermehrung mit dem bestehenden verbinden. Der Grundsatz, daß die körperliche gymnasiale Bildung mit der geistigen parallel gehen müsse, hat sich nicht nur in der theoretischen Pädagogik Bahn gebrochen, er ist auch in die Gesetzesgebung einer

größeren Zahl von Kantonen aufgenommen und wird naturgemäß sich noch weitere Gebiete erobern. Damit ist aber die Gelegenheit von selbst gegeben, der Jugend den größten Theil der Kenntnisse beizubringen, welche den Unterricht des Soldaten im engern Sinne zum Gegenstand hat. Die Stellungen, die Formationen, das Marschieren, die Evolutionen, mit denen sich der zwanzigjährige Recruit abmüht, wird der Knabe spielerisch erlernen, mit Leichtigkeit wird der einfältige Lehrer es dazu bringen, die Jugend mit dem Tirailleurkunst, dem Vorposten- und Marsch Sicherungs dienste &c., bekannt zu machen. Je mehr er sich bestrebt, von dem hergebrachten formellen Unterricht abzuweichen und den Schüler auf dem Terrain die Regeln und die Grundsätze selbst aufzufinden zu lassen, um so größer wird die Theilnahme, und um so nachhaltiger wird der Erfolg sein. Wir verlangen auch hier nicht das Unmögliche; jede ordentliche Volkschule sieht sich die Aufgabe, den Schüler in der Natur- und Landeskunde zu unterrichten; es kann das namentlich auf dieser Stufe vernünftigerweise nur in der Natur selbst geschehen, und warum sollte hiebei nicht gleichzeitig der Knabe dazu angeleitet werden, seinen heimatlichen Boden so zu betrachten, wie er es als künftigen Wehrmann thun soll? Auf diese Weise wird der jugendliche Sinn geschärft und zum eigenen Denken angeregt; der künftige Soldat hört auf, dem Kommando blind zu gehorchen; er wird vielmehr den Grund des selben kennen lernen, den Zweck, welchen das Ganze verfolgt, begreifen und so in bewusster Weise zur Errreichung derselben beitragen. Es ist auffällig, wie selten, trotz der allgemeinen Wehrpflicht, selbstständige und originelle Anregungen und Gedanken über militärische Angelegenheiten bei uns zum Vorschein kommen. Unsere Heereseinrichtung und Verwendung unterscheidet sich von derjenigen der stehenden Armeen nur unwesentlich, während das Milizheer überall, wo es mit Erfolg gekämpft hat, eigene Formen und Mittel zur Anwendung brachte. Diese Unfruchtbarkeit neben der reichen Fülle politischer und sozialer Eigenthümlichkeit hat nun allerdings zunächst in dem Mangel eigener Kriegserfahrung ihren Grund, zum guten Theil liegt es aber auch daran, daß der militärische Unterricht zu formal geblieben ist, um den Geist der Nation zum selbsteigenen Denken und Schaffen auzuregen.

In welcher Weise auf den höheren Stufen des Volksunterrichtes (in den Mittelschulen und den Fachschulen) die militärische Bildung gefördert werden könnte, soll nur erwähnt werden. Es liegt auf der Hand, daß hier namentlich die Gelegenheit offen liegt, Pflanzschulen für unsere künftigen Offiziere zu errichten. Eine Reihe von Fächern (Mathematik, Geographie, Geschichts) lassen sich diesem Zwecke dienstbar machen, ohne daß damit den jetzigen Unterrichtszielen Abbruch gethan wird. Die militärischen Rück-sichten sind in der Schule des künftigen Wehrmannes keine fremden; sie erfüllen das bloß abstrakte Wissen mit einem praktischen Inhalt und nehmen das jugendliche Gemüth in einer Weise in Anspruch, welche für die Schule nur den erfreulichsten Erfolg haben kann, während sie gleichzeitig den jungen Bürger auf große und schwere Pflichten vorbereitet. Eine Reihe von Kenntnissen, welche den Offizieren und namentlich gewissen Klassen derselben unentbehrlich sind, lassen sich in dem Alter der Wehrpflichtigkeit nicht mehr nachholen; wie sehr dieselben mangeln, davon liefern unsere Offizierschulen nicht selten bedauernswerte Beweise. So z. B. zeigt sich in den Fächern der vaterländischen Geschichte und Geographie bei vielen sonst sehr gut erzogenen Offizieren ein unbegreiflicher Mangel an Wissen. Die auch für den Subalternoffizier unumgängliche Fertigkeit im Gebrauche und dem Verständnis der Karten fehlt bei einer zu großen Zahl fast gänzlich, so daß die Militärschule, wenn sie die Lücken ergänzen will, mit den Elementen beginnen muß.

Soll die Schule dem Wehrwesen diese wichtigen Dienste bieten, so ist es vor Alem aus nothwendig, sie mit den tauglichen Lehrern zu versehen. Schon von dem Standpunkt der jetzigen Schuleinrichtung ist es ein beklagenswerther Mißgriff, die Erzieher der Jugend von dem Rechte auszuschließen, für das Vaterland die Waffen zu tragen; denn in einem Millizstaate kann man nicht eine ganze Klasse von Männern wehrlos erklären, ohne gleichzeitig ihrer öffentlichen Gestaltung dadurch Eintrag zu thun. Der Lehrer, dem ohnedies nicht selten die Folgen einer abgeschlossenen

klosterlichen Erziehung anhaften, würde ohne allen Zweifel in dem Ansehen seiner Mitbürger steigen, wenn der Ausschluß aufgehoben würde, welcher ihm mit einem Theile der Bürgerpflichten auch einen Theil der Bürgerehre nimmt.

Dass bei der Verbindung des militärischen Unterrichtes mit dem bürgerlichen die militärische Bildung des Lehrers zur Nothwendigkeit wird, versteht sich von selbst; die Förderung, welche dadurch an den Einzelnen gestellt wird, ist keine übermäßige. In der Regel werden drei bis vier Jahre auf die Bildung eines Lehrers verwendet, wenn dazu noch sechs bis acht Wochen militärischer Instruktion kommen, so liegt hierin kein unerschwingliches Opfer. Der Staat aber gewinnt dadurch für sein Wehrwesen eine Summe von Kräften, wie dies auf keinem andern Wege möglich wäre. Jede Gemeinde des Landes hat in derselben Personen ihren Lehrer zur Bildung der Jugend für Frieden und Krieg, und es ist damit jene Einheit in der Erziehung wieder hergestellt, welche nicht nur im Allgemeinen wünschbar, sondern durch das Wesen eines Milizheeres geradezu gefordert ist.

Der militärische Unterricht in den Volkschulen müßte nun aber über das schulpflichtige Alter hinaus ausgedehnt werden, wenn nicht das in der Schule Gelernte bis zum Beginn der Recruiteninstruktion wieder verloren gehen soll. Dieser Unterricht könnte ein doppelter sein; im Sommer würden während der durch das Gesetz vorgeschriebenen Zeit eigentliche Erzerziehungen vorgenommen, welche von dem Lehrer, von den gewöhnlichen Militärinstruktoren oder von Offizieren geleitet werden könnten; im Winter hätte der Lehrer den mehr theoretischen Unterricht selbst zu übernehmen, und es könnten auch die schon eingereichten Wehrpflichtigen der Gemeinde zu derselben herbeizogen werden, wenn man es nicht vorzieht, diese letztern durch die Offiziere ihrer Kompanie unterrichten zu lassen.

Wir treten hier auf das Detail der Organisation des militärischen Volksunterrichtes nicht näher ein, weil wir dafür halten, daß auch das Gesetz sich auf einige Grundsätze beschränken soll, ohne in einer Angelegenheit, über welche noch keinerlei praktische Erfahrungen bestehen, den lokalen Verhältnissen und der persönlichen Einsicht vorzugreifen. Überhaupt muß die ganze Einrichtung aus dem Boden der Kantone und ihrem Erziehungswesen herauswachsen und sich ohne einheitliche Schablone frei gestalten. Wir wissen ganz wohl, daß Jahre verübergehen werden, bis die Wirkung unseres Vorschlaget sichtbar sein wird; es ist das aber nur ein Grund mehr, für die Einführung derselben keine Zeit zu verlieren.

Auf diesem Felde kann sich die Mannigfaltigkeit der kantonalen Verhältnisse in edlem Wettkampf frei entwickeln, während die Organisation und der Unterricht des Heeres einheitlich sein muß nach der Natur des Zweedes, für den es geschaffen ist.

In Bezug auf die militärische Volksbildung steht der Kanton Waadt allen übrigen voran, indem er schon vom 16. Jahre an seine jungen Bürger zu Übungen anhält. Der militärische Geist welcher diesen Kanton rühmlich auszeichnet, verdankt ohne allen Zweifel dieser Institution seine hauptsächlichste Anregung. Dieselbe Wirkung wird sich im ganzen Vaterlande zeigen, wo sich die nötige Einsicht mit dem guten Willen zu dem gleichen Ziele verbindet. Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß die gehörige Durchführung des militärischen Jugendunterrichtes unsere ganze Militärinstruktion umgestalten und es ermöglichen wird, auch in anderen Richtungen die militärischen Einrichtungen der Eidgenossenschaft auf etlichen andern Boden zu stellen.

Der Gesetzesvorschlag geht dahin, die Kosten der militärischen Lehrerbildung durch den Bund tragen zu lassen. Die deshalb angestellten Erhebungen ergeben für die ganze Eidgenossenschaft einen jährlichen Zuwachs von höchstens 200 neuen Lehrern. Die Gesamtausgabe würde also im Verhältniß zu dem verfolgten Ziele keineswegs eine große werden. Die persönliche Stellung des Lehrers ist im Entwurf nicht regulirt, sondern den Kantonen überlassen.

Wenn es der Beruf des Lehrers nicht zuläßt, denselben einem Korps zuzuthelen, mit dem er den gewöhnlichen Dienst mitzumachen hätte, so ist es wohl am angemessensten, ihn, so oft es nothwendig, mit Berücksichtigung seiner Berufspflichten zu Wieder-

holungskursen oder Offizierschulen einzuberufen; immerhin unter der Voraussetzung, daß derselbe bei einem allgemeinen Aufgebot eingehalten werde und ins Feld ziehe, wie dies in den Kantonen Graubünden und Wallis jetzt schon geschieht.

Es ist hier der Ort, von den Bestimmungen zu sprechen, welche das Gesetz über die freiwilligen Schießvereine enthält. In diesen Vereinen findet unser Militärwesen eine Stütze, die es kaum entbehren könnte, weil die gesetzlichen Instruktionen, namentlich für die Scharfschüsse, bei Weitem nicht hinreichen, um den Einzelnen zu der Fertigkeit zu bringen, die sich ohne unterbrochene Übung nicht erreichen läßt. Mit Recht hat denn auch das Gesetz vom 15. Juli 1862 die Bestimmung getroffen, wonach den Vereinen, die sich mit ordnungsmäßigen Schiesswaffen üben, eine jährliche Unterstützung zukommt. Dieselbe beträgt zur Zeit im Ganzen Fr. 10,141. 50 und verteilt sich nach den Berichten des letzten Jahres (1867) auf 327 Vereine mit 8785 Mitgliedern. Während das erwähnte Gesetz für die Theilnahme an der Bundesunterstützung nur das Schießen mit ordnungsmäßigen Waffen zur Bedingung macht, verlangt der Entwurf im Weiteren noch militärische Organisation und militärische Übungen, und stellt damit das als allgemeine Forderung auf, was viele Vereine schon aus freien Studien ausgeführt haben. Mit dem Schießen lassen sich Märsche, Übungen im Sicherheitsdienst, Rekognosierungen, Einrichtungen von Bivouacs u. s. a. auf das Vortheilhafteste verbinden, und es erhalten die Schießübungen dadurch erst ihren eigentlichen Werth. Zu dem Zweck müssen aber die Schießvereine vor allem aus militärisch organisiert und mit Führern versehen sein. Die Organisation, die Grundsätze über die Wahl der Führer u. c. bleiben vollständig den Vereinen überlassen; sowie es sich wohl von selbst versteht, daß das einzelne Mitglied in Bezug auf die Theilnahme an solchen Übungen freier gehalten werden darf, als dies im eigenlichen militärischen Verbande möglich ist.

Unterricht der Truppen.

Die wesentlichsten Punkte dieses Abschnittes sind folgende:

1. Die bisherigen Bestimmungen über den Unterricht der Infanterie sind im Entwurfe in verschiedenen Richtungen abgeändert. Da die Unterscheidung in Jäger und Fußsöldere künftig aufzuhören soll, so muß schon aus diesem Grunde der Recrutenunterricht aller Infanteristen auf die Dauer der bisherigen Jägerinstruktion, nämlich auf 5 Wochen, ausgedehnt werden. Erst wenn einmal der militärische Jugendunterricht überall im vollen Umfange eingeführt sein wird, wird es sich fragen, ob eine Ersparnis in der Bildungszeit der Recruten erzielt werde, die heute noch nicht möglich ist.

Die Wiederholungskurse der Infanterie sollen alljährlich während 6 Tagen stattfinden; da der Auszug durchschnittlich sieben Jahrgänge umfassen wird, trifft es somit auf jeden Soldaten sieben Wiederholungskurse, bevor er in die Reserve übertritt, wozu noch die jährlichen Schießübungen kommen. Durch diesen Unterricht läßt sich die Truppe auf einen Stand der Ausbildung bringen, der es möglich macht, die Mannschaft der Reserve von den Wiederholungskursen zu entbinden und bloß die Reservecadres dazu anzuhalten. Es ist gar kein Zweifel, daß Reservebataillone, welche mit tüchtigen Cadres versehen sind, bei bevorstehender Kriegsgefahr in kurzer Zeit wieder so weit gebracht werden können, um sich in Bezug auf Feldtüchtigkeit mit jedem Auszigerbataillon zu messen, namentlich wenn sie, wie der Entwurf es verlangt, jährlich im Schießen geübt werden, wobei zu andern Übungen sich immer noch einige Zeit findet. Tüchtige Ausbildung der Recruten und nachhaltige Übung des Auszuges ist von größtem Werth, als eine Vertheilung der Instruktion auf Auszug und Reserve, bei welcher die Zeit so kurz bemessen werden muß, daß ein gutes Resultat nicht erzielt werden kann. Bei einem Milizheer ist es ohnedies angemessen, den Schwerpunkt des Unterrichts auf die jüngern Altersklassen zu verlegen. Die jungen Leute von 20 bis 27 Jahren sind für die Instruktion empfänglicher, die Liebe zum Militärwesen ist in diesem Alter in höherem Maße vorhanden, und dem Berufsleben werden nur diejenigen Bürger entzogen, welche zur größeren Zahl noch keine Familie gegründet haben und in ihren Geschäften leichter als ältere Männer ersehlt werden können.

Bei den Artillerie- und Genietruppen wird die Verlängerung des Recrutenunterrichts um eine Woche vorgeschlagen; die Anforderungen, welche hier an den einzelnen Soldaten gestellt werden, sind wesentlich größer, als bei der Infanterie; die Kenntnis und Behandlung des Materials erfordert bei dem Artilleristen einen mehr individuellen Unterricht und eine gehörige Übung im Reiten und Fahren muß dem Trainsoldaten namentlich in der Recruteschule beigebracht werden, wenn sie nachhaltig wirken soll. Eine Milizarmee, welche keine zugerittenen und eingefahrene Pferde besitzt, hat in diesem Punkt mit doppelten Schwierigkeiten zu kämpfen.

Die Aufgabe des Gente ist nicht minder schwer und wird bei der neuern Kriegsführung wichtiger als je. Kein Einsichtiger wird hier eine geringe Vermehrung der Instruktionzeit überflüssig finden.

Für die Wiederholungskurse dieser beiden Waffen wird die Dauer nicht vermehrt, dagegen ist es unmöglich, in Bezug auf die Reserve dasselbe System zu verfolgen, das für die Infanterie vorgeschlagen wird. Fertiggestellte jährliche Übung ist unerlässlich, wenn irgend ein Erfolg erwartet werden will, und zwar um so mehr, als persönliche Übung außer dem Dienst selbstverständlich bei diesen Waffen nicht möglich ist.

2. Die Verlängerung des Recruten- und Wiederholungsunterrichtes ist, nach den bisherigen Erfahrungen, nur bei den Kavallerietruppen absolut nothwendig, und zwar aus einem doppelten Grunde: Einmal soll die Reiterei, wie schon oben bemerkt, mehr als es bisher geschehen ist, in denjenigen Dienstzweigen ausgebildet werden, welche eine eingehendere individuelle Instruktion erfordern, nämlich im Sicherheits- und Rekognosierungsdienst, und anderseits kommt die bevorstehende Bewaffnung mit einem Karabiner in Betracht, welcher schon für sich eine längere Übungszelt der Recruten, und namentlich der Pferde, in Anspruch nimmt.

3. Von sehr wesentlicher Bedeutung sind die Bestimmungen über die Wiederholungskurse, welche von vereinigten Bataillonen, mit eventuellem Zugang von Spezialwaffen, abgehalten werden. Dieselben sollen je das zweite Jahr stattfinden und haben namentlich den Zweck, die Kommandanten und die höhern Offiziere in der Leitung größerer Truppenträger zu üben. In dieser Beziehung ist bis jetzt unverantwortlich wenig geschehen. Von sämtlichen eidgenössischen Obersten und Oberstleutnants haben durchschnittlich jährlich kaum sechs Gelegenheit gefunden, sich in der Führung einer Brigade oder gar eines größeren Truppenträgers zu üben. Eine große Zahl derselben hat noch nie mehr als ein Bataillon kommandiert, und wenn nach dem bisherigen System fortgesfahren wird, so werden dieselben ihre Schulübungen vor dem Feind machen müssen. Die Klage über dieses System der äußersten Sorglosigkeit ist denn auch bei allen Oberoffizieren eine allgemeine und Abhülfe dringend nöthig. Es läßt sich dieselbe in der Anordnung finden, daß je das zweite Jahr mindestens zwei Bataillone derselben Brigade zu dem Wiederholungskurse vereinigt und unter ihren Oberkommandanten gestellt werden, um während eines Theiles der Übungszeit Brigademänuöver vorzunehmen. Je nach den Umständen werden Wiederholungskurse von Scharfschüsse, Artillerie und Kavallerie mit den Bataillonen verbunden, und jeder Brigadekommandant erhält dadurch Gelegenheit, je das zweite Jahr sich für eine Aufgabe vorzubereiten, welche zu den schwierigsten gehört, die einem Manne gestellt werden können. Der Divisionekommandant, welchem die Inspektion des Kurses obliegt, lernt dabei nicht bloß seine Truppen kennen, sondern er findet gleichzeitig zur eigenen Belohnung und Bewilligung einen willkommenen Anlaß. Durch eine derartige Einrichtung erhält die Armeeeintheilung erst eine Bedeutung.

Für jedes Jahr ist in dem Entwurfe eine Divisionsübung vorgesehen, an welcher die sämtlichen Ausziger-Truppen der Division, nebst den Reservebataillonen derselben Theil nehmen. Diese Übungen treten an die Stelle der bisherigen Truppenzusammenzüge. Eine Nachfertigung derselben ist wohl ganz überflüssig.

Bei dieser Einrichtung fällt auch die sogenannte Applikations-schule der Centralschule dahin. Von der früheren Centralschule ist bei der jetzigen Organisation übrigens nur der Name über-geblieben, indem die beiden Kurse, welche darunter verstanden werden, nichts Wesentliches mit einander gemein haben. Der theoretische Theil der Centralschule ist eine Offiziersschule, der applikative eine Truppenübung mit einer reduzierten Division. Zu dieser Übung werden in der Regel nicht einmal dieselben Offiziere beigezogen, welche den theoretischen Theil mitgemacht haben, und ein Zusammenhang besteht nur insofern, als derselbe Offizier die beiden Abtheilungen während drei aufeinanderfolgen-den Jahren befehligt.

4. Ein wesentlicher Mangel der bisherigen Unterrichtsweise liegt darin, daß die Instruktion in der Mehrzahl der Kantone und bei fast allen Waffengattungen ausschließlich von den ständigen Instruktoren ertheilt wird. Diesem Nebelstand soll dadurch abgeholfen werden, daß das Gesetz die Offiziere zur Instruktion verpflichtet. Nur auf diese Weise ist es möglich, tüchtige Truppenführer zu erhalten und ihnen das nöthige Vertrauen bei der Mannschaft zu gewinnen. Der Offizier, welcher nicht in Stande ist, seine Truppen zu unterrichten, ist auch nicht im Stande, sie zu befehligen. In der Milizarmee muß die angewohnte Disziplin der stehenden Armeen durch das Vertrauen des Soldaten zum Offizier erschaffen werden und dieses läßt sich namentlich durch den Beweis der Tüchtigkeit erwerben, welcher in dem thätigen und erfolgreichen Anttheil an der Instruktion liegt. Es versteht sich von selbst, daß dadurch die ständigen Instruktoren keineswegs überflüssig werden, aber ihre Thätigkeit wird sich namentlich bei den Wiederholungskursen mehr auf die Überwachung beschränken und die persönliche Beteiligung beim Unterricht in den Hintergrund treten lassen.

Ein weiterer Vorteil dieser Neuerung wird auch darin liegen, daß die Theilnahme der Offiziere, d. h. des gebildeten und intelligenten Theiles der Truppe, zur Hebung des Unterrichts wesentlich beitragen wird. In der Regel sind die niedern Grade der Instruktoren so schlecht gestellt, daß sich passende Leute für diesen ohnedies sehr beschwerlichen Dienst nicht leicht finden lassen. Daher treffen wir nicht selten pedantischen Formalismus und Mangel an allem höhern Verständniß, wo ein anregender und verständiger Unterricht der Kürze der Instruktionsszeit nach-helfen sollte.

In neuerer Zeit ist übrigens das in dem Entwurf vorge-schlagene System in mehreren Kantonen mit dem besten Erfolge zur Anwendung gekommen und hat dort namentlich auch gezeigt, daß die Offiziere, denen es daran gelegen war, vor den Truppen zu bestehen, sich in einer Weise für den Dienst vorbereitet haben, wie das in früherer Zeit nicht der Fall war.

5. Mit dem eben Gesagten im Zusammenhang steht die Be-stimmung, welche die Offiziere verpflichtet, außer der gesetzlichen Dienstzeit den Unteroffizieren ihrer Kompanien Unterricht zu ertheilen. Die Ausführung wird keine großen Schwierigkeiten haben, wo die Unteroffiziere in demselben Territorium beisammen wohnen; für andere Verhältnisse ist die Forderung nicht gestellt. Die Gegenstände des Unterrichts gehören im Detail nicht in das Gesetz. Erklärung der Reglemente, kleinere taktische Uebungen, Schießtheorie, Anleitung zu Rekognoscirungen u. c. bieten mannig-fachen Anlaß zur Belehrung. Wo Unteroffiziers- und Schieß-vertheile bestehen, lassen sich solche Uebungen mit Leichtigkeit anschließen. Über den Nutzen und die Bedeutung derselben können wir auf dasjenige verweisen, was über die ähnlichen Uebungen der Offiziere gesagt ist.

Instruktionspersonal der Infanterie.

Zum Infanterieunterricht sind dermalen verwendet: 25 Ober-instruktoren und 255 Instruktoren (ohne Trompeter- und Tambour-Instruktoren), über die in einigen Kantonen noch weitere sog. Commis d'exercices für die Landinstruktion.

Bei diesem System muß sofort in die Augen springen, daß die großen Kantone ausgenommen, alle übrigen mehr oder weniger weder den nöthigen Gehalt auswerfen können, um eine tüchtige, militärisch gebildete Persönlichkeit an die Spitze zu stellen, noch brauchbare Gehülfen für dieselbe zu schaffen. Dazu

kommt der weitere große Nebelstand, daß schon in den mittel-großen Kantonen das Instruktionspersonal viel zu wenig Übung hat, um nach und nach eine Ausbildung zu bekommen, welche ausreicht, den jetzigen Anforderungen zu entsprechen. Die Anforderungen sind in zwei Richtungen größer geworden: Einerseits nämlich handelt es sich nicht mehr um ein bloßes Kindrillen der Mannschaft, sondern um eine taktische individuelle Ausbildung derselben und zugleich um die Hebung des Offiziers- und des Unteroffizierskorps, anderseits aber auch darum, den höhern Anforderungen die aus besseren Volkschulen hervorgegangenen Trup-pen gerecht zu werden.

Die ganze Disziplin in einer Milizarmee beruht weniger auf dem blinden Gehorsam als auf der Einsicht der Truppen selbst, daß Gehorsam und Mannschaft eine Nothwendigkeit für den Erfolg seien. Ein solches Verhältniß bedingt ebenfalls gebildete Lehrer!

Im Fernern müssen wir bei 25 Oberinstruktoren, die keiner andern Obern als den betreffenden Militärdreiecker anerkennen dürfen und anerkennen wollen, 25 verschiedene Unterrichtssysteme erhalten, denn das Verhältniß jener kantonalen Oberinstruktoren zu den eidgenössischen ist nur ein sehr loses, indirektes. Der kantonale Oberinstruktur, aus der eidg. Schule an die Spitze seiner Instruktion zurückgeschickt, kümmert sich um die dort erhaltenen Lehren gerade soviel als er mag. Hält er sich an den Werkslaut der Reglemente, so kann ihn Niemand, weder über seine Unterrichtsweise, noch über die Behandlung des einzelnen Gegenstandes zur Rechenschaft ziehen, daher, trotz allen eidg. Schulen, in vielen Kantonen ein fortwährendes Drillssystem, das den Offizieren und Truppen die Lust am Dienste raubt. Die Eidgenossenschaft hat diese Nebelstände längst gefühlt und deshalb den höhern Unterricht meistens an sich gezogen, aber ohne damit ihren Zweck ganz zu erreichen, weil sie selbst keine Instruktoren hat. Sie muß daher bei den Kantonen darum nachsuchen; diese aber können nicht immer entsprechen und statt nun die ausgezeichnetsten Lehrer der Kantone zu verwenden, muß sich die eidg. Schule manchmal auch mit dem begnügen, was ihr geboten wird. Wenn dies Verhältniß in den letzten Jahren weniger fühlbar geworden, so ist dies der Geselligkeit einiger Militärdreieckern zu verdanken, welche zum momentanen Nachteil ihrer eigenen Trup-pen dennoch den gewünschten Urlaub ertheilt haben.

Der größte Nebelstand liegt aber in der Unmöglichkeit, daß kantonale Instruktor-Personal, somit den Unterricht zweckmäßiger, als es bis jetzt geschehen, zu organisiren. Es ist nämlich eine Forderung der Zeit und insbesondere unserer Offiziere, diese letztern selbst mit zur Instruktion zu verwenden, weil sonst alle Schulen mehr oder weniger fruchtlos bleiben. Die Heranziehung der Offiziere zur Instruktion bedingt aber ein außergewöhnliches, wenn auch nur wenig zahlreiches Instruktionspersonal. Die kleineren Kantone können, beim besten Willen, dafür eine solche Einrich-tung nicht treffen, ohne in eine Richtung zu kommen, die der Hebung des Unterrichts wieder entgegen wäre, denn die Meinung, den Unterricht ganz den Truppen-Offizieren zu übertragen, ohne Leitung durch gebildete Instruktoren, müßte nochmals zum Drillen, aber zum unvollständigen, zurückführen. Der Mittel-weg ist auch hier der beste: Wenige aber gute und gut befahdete Lehrer, welche befähigt sind, die Cadets auf den Unterricht vor-zubereiten, die Uebungen zu überwachen, zu leiten und zu er-gänzen, und befähigt, Truppen und Offiziere taktisch auszubilden, dazu die Heranziehung der Offiziere und intelligenten Unter-offiziere, um die Recruitenklassen und später, ihre Sache gewiß, in den Wiederholungskursen ihre resp. Truppenabtheilung selbst zu übernehmen und zu üben.

Die bessere Stellung der Instruktor-Offiziere, als bisher, gewährt denn auch die Aussicht, tüchtige Kräfte zu gewinnen, statt nach ausgebildeten ältern Unteroffizieren, Landjägern oder Leuten greifen zu müssen, die nicht mehr wissen, wohin sie sich wenden sollen, um das tägliche Brod zu verdienen.

Die Eintheilung in 9 Territorien- oder Divisions-Inspek-tionskreise, welche zugleich als Instruktionsbezirke zu betrachten wären, wird 9 Kreisoberinstruktoren mit je 8 Gehülfen (Instruktoren I. und II. Klasse) erfordern. Es wird diese Einrichtung unser

jeziges Instruktionspersonal von 280 auf 80 verringern und die jetzt aufgewendeten Kosten werden mehr als hinreichen, dieses Personal gut zu besolden und dabei allen Aufwand zu ersparen, welcher jetzt gemacht werden mußte, um die große Anzahl von Lehrern für alle eidgenössischen Schulen heranzuziehen und zu besolden.

Ein weiterer und großer Vortheil ohne Kostenvermehrung erwächst durch diese Einrichtung auch in der Weise, daß nun jährlich das gesamme Instruktionspersonal auf mehrere Wochen gesammelt und für seinen Dienst nach allen Richtungen vorbereitet werden kann; die Instruktionstemppagne wird, wie in andern Armeen, eine Lehrtemppagne werden, die sich jedes Jahr auf alle Bezirke verteilt, um in gleichartiger Weise den Unterricht zu leiten und zu geben.

Bei circa 10,000 Infanterierekruten sind auf die 9 Kreise je circa 1200 zu berechnen. Die 1200 Rekruten in 4 Rekrutenkurse verteilt, gibt 300 für einen solchen und somit höchstens 40 und einige Rekruten auf einen Instruktor, wenn zeitweise auch nur 7 Gehülfen zur Verfügung stehen.

Werden nun je 2 Offiziere einem Instruktor zugewiesen, so entstehen Unterklassen von höchstens 20 Mann, eine Anzahl, welche erfahrungsgemäß von einem Lehrer noch gehörig in allen Details instruiert werden kann.

Die jetzige Scharfschützeninstruktion mit drei Rekrutabteilungen von obiger Stärke arbeitete bisher unter ganz gleichen Verhältnissen, wie sie oben angeeutet worden sind.

Endlich ist hier noch zu bemerken, daß wenn alle Kantone dem Spiel einen gehörigen Unterricht verschaffen wollten, außer den 280 Instruktoren noch 50 Trompeter- und Tambourinstruktoren nötig sein würden, indeß sich der vorstehende Vorschlag mit 4 Tambour- und 4 Trompeterinistruktoren füglich begnügen kann.

Unterricht der Offiziere.

Es kann darüber kein Widerspruch halten, daß den Offizieren außer dem Unterricht, welchen sie mit den Truppen erhalten, noch spezielle Kurse geboten werden müssen.

In erster Linie sind diejenigen Offiziere, welche zu Offizieren vorgeschlagen und bestimmt sind, in besondern Schulen mit den Obliegenheiten ihres künftigen Grades bekannt zu machen, und es hat dieses selbstverständlich für die verschiedenen Waffengattungen in getrennten Kursen zu geschehen, wie es schon bis anhin der Fall war.

Für die Weiterbildung der Offiziere waren bisher die Eidgenossenschaft und die Kantone thätig. Ein Theil der letzteren (freilich der kleinere) unterrichtete seine Offiziere in Spezialkursen, an denen meistens nur die Stabsoffiziere der Bataillone und die Aide-majores Theil nahmen; in einigen Kantonen wurden auch Truppenoffiziere der Spezialwaffen und Offiziere des eidgenössischen Stabes beigezogen. Taktik, Terrainkunde und Waffenlehre waren die Hauptgegenstände des Unterrichts, mit dem meistens auch Reitübungen verbunden waren. Der Erfolg war überall, wo dieser Unterricht nach einem gehörigen Plane eingerichtet und periodisch wiederholt wurde, ein sehr guter und fühlbarer. In der Mehrzahl der Kantone geschah jedoch für die besondere Ausbildung der Offiziere gar nichts, theils wegen Mangel an finanziellen Mitteln und eben so häufig weil sich die nötigen personalen Kräfte für die Instruktion nicht finden ließen. So kamen die meisten Offiziere über die elementarischen Kenntnisse des formalen Theiles der Exerzierreglemente nicht heraus und von Anregung zu eigener Fortbildung war keine Rede.

Der Unterricht der Eidgenossenschaft war bisher folgendermaßen eingerichtet:

Die Offiziersaspirantenschulen der Infanterie wurden durch das Gesetz vom 30. Januar 1860 geschaffen, „zur Ausbildung angehender Offiziere, welche noch keinen besondern Offiziersunterricht erhalten haben, um sie zu einem Offiziersgrade zu befähigen.“ Kantone, welche ihre Aspiranten nicht in diese Schulen schicken, sind verhalten, dieselben in eigenen Kursen zu unterrichten und der Bund hat das Recht, sich bei der Schlusprüfung vertreten zu lassen.

Mit Ausnahme des Kantons Aargau, welcher eine eigene Aspirantenschule hat, schicken alle übrigen ihre Aspiranten oder neuernannten Offiziere in die eidgenössischen Schulen, welche seit ihrem Bestehen der Armee unverkennbare Dienste geleistet haben. Der Entwurf hält daher diese Schulen fest und verfügt, daß dieselben für alle angehenden Offiziere ohne Unterschied obligatorisch sein sollen, und demnach die kantonalen Aspirantenschulen in Zukunft wegzufallen haben.

Der Unterricht der Artillerie-, Genie- und Kavallerie-Offiziersaspiranten wurde in besondern Schulen ertheilt; der Unterschied wird künftig nur dar sein, daß an die Stelle der Aspiranten die Unteroffiziere der betreffenden Waffen treten.

Für die Fortbildung der Truppenoffiziere der Spezialwaffen wurde von der Eidgenossenschaft wesentlich nur in den Rekrutkursen und den Wiederholungskursen gesorgt. Spezielle Offizierkurse wurden abgehalten:

- a. für die Offiziere des Artilleriestabes,
- b. für diejenigen des Gesundheits- und Kommissariatsstabes, und
- c. für die Veterinäroffiziere.

Eine eigenthümliche Stellung in dem Unterricht nimmt zur Zeit noch die Central-Militärschule ein; in den theoretischen Theil derselben, welcher uns hier allein beschäftigt, wurden einberufen:

- a. eine Abtheilung Offiziere der verschiedenen Zweige des eidg. Stabes;
- b. Offiziere und Aspiranten des Genie und der Artillerie;
- c. Offiziere der Infanteriestäbe und Hauptleute der Kavallerie und der Scharfschützen.

Die Dauer der Schule betrug 6 Wochen.

Es ist leicht einzusehen, daß es höchst schwierig ist, bei einer solchen Organisation den vorgesehenen Zweck zu erreichen. Die Schwierigkeit liegt darin, den Unterricht einer und derselben Schule so einzurichten, daß in der kurzen Frist von sechs Wochen Truppenoffiziere aller Waffengattungen, in Verbindung mit Offizieren aller kampfanten Stabsabtheilungen, dasjenige zu lernen Gelegenheit finden, was ihren speziellen und unter sich sehr verschiedenen Bedürfnissen angemessen ist. Bei einer solchen Organisation liegt die Gefahr nahe, daß sich der Unterricht auf die allen Offizieren gemeinsamen Elementargegenstände beschränkt.

Wir haben uns bei der Besprechung der Organisation des Stabes schon dahin ausgesprochen, daß der Unterricht der Offiziere bei der uns so kurz zugemessenen Zeit ein vorwiegend praktischer sein, d. h. die nächsten Bedürfnisse der Lernenden ins Auge fassen sollte. Das kann nur geschehen, indem sich die Schulen für den speziellen Fachunterricht wesentlich nach den verschiedenen Waffengattungen ausscheiden, während anderseits die Centralschule für die höhere taktische Ausbildung der Offiziere aller Waffen sorgt. Diesem Gedanken haben wir durch den § 116 Ausdruck gegeben. Selbstverständlich fällt der Unterricht der höheren Truppenoffiziere (der Infanterie, Artillerie und Kavallerie) mit dem des Generalstabes, nach der von uns vorgeschlagenen Organisation, nicht mehr zusammen, sondern es muß für diesen in besondern Kursen gesorgt werden, was sich in Bezug auf den Gesundheits-, Kommissariats- und Veterinästab von selbst versteht.

Gleich wie die Kommandanten der Infanterie-, Artillerie- und Kavalleriebrigaden künftig zu den Truppenoffizieren gehören, so werden dieselben auch den theoretischen Unterricht mit den Stabsoffizieren der Bataillone und den Hauptleuten der Batterien und Schwadronen gemeinsam zu empfangen haben, was gleichfalls auch von den Genieoffizieren gilt.

Arbeiten und Übungen außer der gesetzlichen Dienstzeit.

Das Gefühl, daß der gesetzlich vorgeschriebene Unterricht für die Bildung der Offiziere nicht ausreiche, sondern mehr nur eine Anregung und Anleitung zum Selbststudium sein könne, ist glücklicherweise ein ziemlich allgemeines geworden; es findet seinen Ausdruck in vielfachen Privatarbeiten und augenscheinlicher in den freiwilligen Offiziersvereinen, die sich jährlich vermehren, aber mit der Zahl der Offiziere noch keineswegs in einem wünschbaren Verhältnisse stehen. Es ist daher angemessen, daß, was von den Strebsamen und Einsichtigen freiwillig geschieht, zu einer

allgemeinen Pflicht zu machen. Es gibt keinen Offizier, welcher nicht neben seiner bürgerlichen Beschäftigung hinlängliche Zeit finden würde, sich in irgend welchem Maße mit seiner militärischen Bildung zu beschäftigen. Wenn ihm das Gesetz diese Bemühung macht, so geschieht es keineswegs in der Meinung, daß er zu einem systematischen Studium und zum Ausweis über den Erfolg derselben verhalten werden soll. Wir stellen uns die Vollziehung des betreffenden Paragraphen des Entwurfs beispielsweise folgendermaßen vor: Die Brigadecommandanten stellen den Stabsoffizieren ihrer Bataillone Aufgaben, welche nach einem gewissen Zeitraume schriftlich gelöst werden müssen; diese Aufgaben haben bestimmte taktische Fälle, Rekognoscirungen, organisatorische und administrative Fragen zum Gegenstand und dürfen auch der Wahl des Einzelnen überlassen bleiben. In gleicher Weise werden den Subalternoffizieren von den Kommandanten der Bataillone Fragen und Aufgaben gestellt, welche in ihrem Bereich liegen. Diese Thematik sind vorerst von sämtlichen Kommandanten, unter der Leitung des Brigadecommandanten, zu besprechen; die Arbeiten werden dem Bataillonkommandanten eingegeben, von diesem geprüft und in den Offiziersvereinen behandelt. Die Bataillonkommandanten erstatten ihren Bericht darüber an die Brigadiers und diese an den Divisionskommandanten, dem die Überleitung und Aufsicht zufällt. Diese Übungen und Arbeiten werden nach dem freien Ermessens der leitenden Offiziere organisiert und schließen sich an schon vorhandene Ehrfurchtungen und Bestrebungen an; die Neigungen und Fähigkeiten der Einzelnen werden berücksichtigt, ohne daß pedantisch von allen das gleiche Maß der Leistungen verlangt wird. In ähnlicher Weise gestaltet sich die Organisation in den andern Waffengattungen.

Der Vortheil, der sich durch solche Übungen erlangen läßt, ist ein mannigfaltiger. Jeder Offizier ist veranlaßt, an seiner Ausbildung zu arbeiten; ohne diese Veranlassung wird ein großer Theil es zu thun unterlassen; nicht weil ihm der Wille, sondern weil ihm die Anweisung dazu fehlt. Die Fähigkeit, sich selber erfolgreich zu beschäftigen, setzt ein keineswegs allgemeines Maß von Bildung voraus. Die Lösung der gestellten Aufgaben wird zwar im Ganzen die positiven Kenntnisse der Offiziere nicht in bedeutendem Maße mehren, aber sie wird diesen Gelegenheit geben, ihre Gedanken auf militärische Verhältnisse zu richten und ihren Sinn dafür zu schärfen. Zwischen höheren und niederen Offizieren wird die Gemeinsamkeit der Beschäftigung ein Band knüpfen, das fester als jedes andere einigt; der Obere wird erst auf diese Weise zur genauen Kenntnis seiner Untergebenen gelangen, und unter diesen wird sich manches Talent zu erkennen geben, das im gewöhnlichen Dienst des Exerzierplatzes verborgen blieb. Vor Allem aber kommen durch eine solche Einrichtung die höheren Chefs in Verbindung mit ihren Offizieren und gewinnen auf diese einen Einfluß, der sich in der kurzen und flüchtigen Begegnung bei den Truppenübungen nicht im nötigen Maße erlangen läßt. Mit Geschick und Lust betrieben, werden solche Übungen den Einzelnen beleben und zwischen den Offizieren der Truppenkörper einen moralischen Zusammenhang herstellen, der Wettkampf reizt und für das Ganze die wohlthätigsten Folgen haben wird.

Einteilung des Bundesheeres.

Die Organisation der strategischen Einheiten, der Divisionen, ist im Entwurf nicht näher erörtert, weil dies, wie im bisherigen Gesetze, so auch für die Zukunft Sache des Oberbefehls-habers bleiben muß, der die Organisation des Heeres nach den jeweiligen Bedürfnissen schaffen wird. Gleichwohl mußte sich der Bundesrat ein Bild einer normalen Organisation vergegenwärtigen und zwar deshalb, weil nur dadurch das Bedürfnis, der taktischen Einheiten jeder Waffe klar wird, und weil, wie aus dem Kapitel über den Unterricht hervorgeht, dieser selbst namentlich mit Bezug auf die Kreiseinteilung auf die Armeeinteilung basirt ist.

Eine ständige Armeeinteilung ist zudem für eine Milizarmee ein dringendes Bedürfnis, weil nur durch eine solche ermöglicht wird, die größeren Truppenübungen und Inspektionen so zu organisieren, daß sich die höheren Führer und die Truppen schon im

Frieden gegenseitig kennen lernen, und sobald, weil es dem Oberbefehlsherrn, der in der Regel erst kurze Zeit vor einem Truppenaufgebot gewählt werden wird, im höchsten Grade erwünscht sein muß, schon eine Organisation der Armee vorzufinden.

Wir lassen deshalb hier ein kurzes Bild folgen, wie wir uns die Zusammensetzung der taktischen Einheiten zu größeren strategischen Einheiten als für unsere Verhältnisse am passendsten denken.

Die Beschaffenheit unseres Kriegstheaters ist dem Gebrauche von Armeecorps von etwa 25 bis 30.000 Mann Stärke nicht günstig, überhaupt müssen wir, wie an die taktischen Einheiten, so auch an die größeren Corps die Anforderung stellen, daß sie leicht zu führen, beweglich seien. Wir nehmen deshalb als größte strategische Einheit die Division an, die dann selbstverständlich eine gewisse Stärke erhalten muß. Sie erhält demgemäß, und da die Zahl zweit überdeß einer guten taktischen Verwendung widerstreitet, drei Brigaden, wie die bisherige Armeedivision.

Jede einzelne Brigade soll sechs Bataillone erhalten, wie in der jüngsten Armeeinteilung. Die Zahl von 4 Bataillonen der früheren Armeeinteilung ist ungenügend und unzweckmäßig. Ungenügend, weil unsere Brigaden denselben aller übrigen Armeen gegenüber zu schwach wären, und unzweckmäßig, weil mit vier Bataillonen weder eine Avantgarde noch eine Reserve gebildet werden kann, ohne entweder die Bataillone zu zerreißen oder die volle Schlachtdordnung von gleichstarken Trossen aufzugeben.

Um die Leitung der Brigaden zu erleichtern und sie beweglicher zu machen, werden sie in Halbbrigaden zu je drei Bataillonen eingeteilt, die je von einem Oberstleutnant kommandiert werden. Es entspricht diese Gliederung der Organisation in Regimenter, die wir bei fast allen Armeen treffen. Zudem bildet die Stelle eines Halbbrigaden-Trossen-Kommandanten die geeignete Übergangsstellung vom Bataillonskommandant (Major) zum Brigadecommandant (Oberst).

Der Eintheilung in Altersklassen entsprechend, welche unserer Militärorganisation zu Grunde liegt, würden die taktischen Einheiten der verschiedenen Altersklassen nicht mehr innerhalb den Brigaden vermischte, sondern es würde in jeder Division eine Auszug, eine Reserve- und eine Landwehrbrigade formirt. Diese Einrichtung ermöglicht ein successives Mobilisiren der einzelnen Altersklassen mit gleichzeitiger Bildung ganzer Brigaden im Kriegsfalle und gibt zugleich die Mittel an die Hand, bei Friedensübungen die Brigaden und Divisionen nicht ad hoc formiren zu müssen.

Die Schützenbataillone sind den einzelnen Brigaden zugelost, weil sie ihrer Natur nach nicht als ganze Brigaden verwendet werden können und weil die Formation von solchen wieder eigene Stäbe, Trains u. s. w. zur Folge hätte.

Da die heutige Kriegsführung weniger große Reserven an Artillerie und Kavallerie verlangt, dagegen die Divisionen selbst mit diesen Waffen stark dorit sein müssen, um sie rechtzeitig ins Gefecht zu bringen und namentlich um nicht bei Beginn des Gefechtes gegen die stärkere feindliche Artillerie und Kavallerie in Nachtheil zu kommen, wurden den Armeedivisionen jetzt 4 Batterien und 2 Schwadronen zugelost.

(Fortsetzung folgt.)

Gidgenossenschaft.

Basel. (Eingabe der Sektion Baselstadt an den h. Bundesrat in Betreff des Gesetzesentwurfs „Union Winkelriet“.)

Ex. Namens der Sektion Basel der Schweiz. Militär-Gesellschaft sollen wir Ihnen das Resultat unserer Berathung über das Projekt der Union Winkelriet zur Kenntniß bringen. Vor Allem haben wir Ihnen im Auftrage unserer Gesellschaft den verbindlichsten Dank dafür auszusprechen, daß Sie uns Gelegenheit verschafft haben, in dieser für unsere Armee, mithin für unser liebes Vaterland so überaus wichtigen Angelegenheit uns Ihnen gegenüber aussprechen zu dürfen; es ist dieselbe von so tiefer Bedeutung für das Wohl unserer Familien, daß es uns sehr er-